SICHERHEITSDATENBLATT

CHINA-CLAY GROLLEG

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

REACH Registrierung: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

1.1 Handelsname: China-Clay Grolleg

Artikel-Nr.: CHINA CLAY

1.2 Verwendung: Hauptanwendungsbereiche – nicht erschöpfende Liste: Keramik

(Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel;

Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterialien usw.)

1.3 Hersteller/Lieferant: LEHMHUUS AG, Neuhofweg 50

CH-4147 Aesch

1.3 Notfallauskunft: 061 691 99 27 oder 144 / 145

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Directive 67/548/EEC. Directive 1999/45/EEC Regulation EC 1272/2008.

Einstufung (1999/45): Nicht eingestuft.

Einstufung (EC 1272/2008)
Physikalische und chemische Ge-

fährdungen: Nicht eingestuft.
Für Menschen: Nicht eingestuft.
Für Umwelt: Nicht eingestuft.

BESCHRIFTUNG GEMÄSS (EG)

NR. 1272/2008: Nicht eingestuft.

Für Umwelt: Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt Umweltschäden

verursachen kann.

Physikalische und chemische Ge-

fährdungen:

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer

Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Für Menschen: Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008

sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung. Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und

Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Bezeichnung	EC-Nr.:	CAS-Nr.	Inhalt:	%	Einstufung (EG 1272/2008) u. (67/548/EWG)
KAOLIN	310-194-1	1332-58-7	100		Nicht eingestuft

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Informationen: Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Aus-

wirkungen zu beobachten.

Einatmen: An die frische Luft gehen, ruhig bleiben. Bei andauerndem

Unwohlsein Arzt konsultieren.

Verschlucken: Mund gründlich ausspülen. Bei andauerndem Unwohlsein

Arzt konsultieren.

Hautkontakt: Die Haut mit Seife und Wasser waschen. Geeignete Lotion

verwenden, um den Feuchtigkeitsverlust der Haut auszu-

gleichen.

Augenkontakt: Augen nicht reiben. Mehrere Minuten unter fließendem Wasser

spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Es wird kein besonderes Lösch-

mittel benötigt.

Hinweise zur Brandbekämpfung: Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich. Ver-

wenden Sie ein geeignetes Löschmittel für den Umgebungs-

brand.

Besondere Gefährdungen: Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichts-

maßnahmen: Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jewei-

ligen nationalen Bestimmungen tragen.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation, in den Boden oder in Gewässer ge-

langen lassen.

Verfahren zur Reinigung: Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur

Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung:Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung

müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zu Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16). In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte

Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

LEHMHUUS AG

Verwendungsanweisung: Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie

vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses ent-

haltender Produkte (s. Abschnitt 16).

Vorsichtsmaßnahmen bei Lagerung: In einem trockenen, geschlossenen Bereich lagern. Staub-

bildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so

lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZ-AUSRÜSTUNG

Bezeichnung	STD	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert		Bemerkung	
anorganische Stäube	MAK		3 mg/m³				
			resp. Staub				

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

Technische Maßnahmen: Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Ver-

fahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten.

Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Atemschutz: Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutz-

kleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationa-

len Bestimmungen entspricht.

Handschutz: Bei längerer/wiederholter Berührung mit der Haut müssen ge-

eignete Schutzhandschuhe getragen werden. Handschuhe aus

PVC oder Gummi werden empfohlen.

Augenschutz: Augenschutz tragen. Schutzbrille/Gesichtsschutz wird empfoh-

len. Bei Arbeiten mit diesem Produkt sollten keine Kontaktlin-

sen getragen werden.

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. am Ende jeder

Schicht, vor dem Essen, Rauchen und Toilettenbesuch Hände waschen. Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen

der Haut zu vermeiden.

Hautschutz: Keine besonderen Anforderungen. Personen, die an Dermatitis

leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen

oder Schutzcreme verwenden).

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen: Pulver.

Farbe: Weiß / Grauweiß.

Geruch: Fast geruchlos.

Löslichkeit: Nicht wasserlöslich.

Relative Dichte: 2.6 - 2.7.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität: Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen und

empfohlenem Gebrauch.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine besonderen Unverträglichkeiten.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Allgemeine Angaben: Dieses Produkt hat eine niedrige Toxizität. Nur große

Mengen können gesundheitsschädliche Einwirkungen haben.
Nach Einatmen: Staub in hohen Konzentrationen kann die Atemwege reizen.
Nach Verschlucken: Keine bekannten schädlichen Folgen zu erwarten nach Ver-

schlucken solcher

Mengen, wie sie im Falle eines Unfalls wahrscheinlich sind.
Nach Hautkontakt:
Länger dauernder Kontakt kann trockene Haut verursachen.
Nach Augenkontakt:
Partikel in den Augen kann Reizung und brennenden Schmerz

verursachen.

12.0 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxizität: Die Bestandteile des Produktes sind als nicht umweltschädlich

eingestuft. Das schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass große oder häufige Mengen eine schädliche oder schädigende

Wirkung auf die Umwelt haben können.

 LC_{50} , 96 Std., FISCH, mg/l: > 1.000. EC_{50} , 48 Std., DAPHNIA, mg/l: > 1.000. IC_{50} , 72 Std., ALGEN, mg/l: > 1.000.

Mobilität: Das Produkt ist nicht wasserlöslich.

Bioakkumulationspotential: Das Produkt enthält keine Stoffe, die erwartungsgemäß bio-

akkumulierbar sind.

Abbaubarkeit: Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Angaben: Dieses Mineral kann als nichttoxisches/inaktives Material an

einer geordneten Deponie in Übereinstimmung mit den

örtlichen Bestimmungen entsorgt werden. Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt

werden.

Entsorgungsmethoden: Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Re-

cycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Abfallcode: EWC (LoW) 2002: - 01 04 09.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemein: Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen. Unterliegt nicht

den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut

(IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

EU Richtlinien:

Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7. Wassergefährdungsklasse: Nach dem derzeitigen Wissensstand ist dieses Produkt in der

Verwaltungsvorschrift über wassergefährdende Stoffe (VwVwS) als nicht wassergefährdend eingestuft (NWG).

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Hinweise für Benutzer: Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des

Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang

mit dem Produkt geschult werden.

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter htttp://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie, falls erforderlich, durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (sh. Abschnitt 16).

WIDERRUF

Die vorliegenden Informationen sind gemäß dem Hersteller zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.